

## **Länderübersicht zur Anwendung § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG Entschädigungsanspruch nur für Geimpfte**

Stand 3. November 2021

### **GMK-Beschluss vom 01. November 2021:**

1. Die Länder werden spätestens ab dem 1. November 2021 denjenigen Personen keine Entschädigungsleistungen gemäß § 56 Absatz 1 IfSG mehr gewähren, die als Kontaktpersonen oder als Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet bei einem wegen COVID-19 behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder behördlich angeordneter Absonderung keine vollständigen Impfschutz mit einem auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts ([www.pei.de/impfstoffe/co-vid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/co-vid-19)) gelisteten Impfstoff gegen COVID-19 vorweisen können, obwohl für sie eine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung nach § 20 Absatz 3 IfSG vorliegt.
  2. Die Entschädigungsleistung gemäß § 56 Abs. 1 IfSG wird weiterhin Personen gewährt, für die in einem Zeitraum von bis zu acht Wochen vor der Absonderungsanordnung oder des Tätigkeitsverbots keine öffentliche Empfehlung für eine Impfung gegen COVID-19 vorlag. Gleiches gilt, sofern eine medizinische Kontraindikation hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung durch ärztliches Attest bestätigt wird.
-

<b>Bundesland</b>	<b>Startdatum</b>	<b>Hinweise zur Umsetzung des Beschlusses</b>	<b>Entschädigung für Ungeimpfte?</b>	<b>Ausgestaltung der Nachweispflicht</b>
<b>Baden-Württemberg</b>	15.09.2021	<p>Anträge auf Erstattung der Entschädigungsleistung können in Baden-Württemberg nur über das Portal <a href="https://www.ifsq-online.de">ifsq-online.de</a> gestellt werden.</p> <p>In Baden-Württemberg besteht jedenfalls ab dem 15. September 2021 eine ausreichende Immunisierungsmöglichkeit.</p> <p>Der Anspruchsausschluss gilt für Absonderungszeiträume, die ab dem 15. September 2021 beginnen.</p> <p><a href="#">FAQ: Informationen zu Entschädigung wegen Absonderung und Kinderbetreuung</a></p>	<p>Ja, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Insbesondere darf nicht gleichzeitig eine Arbeitsunfähigkeit vorliegen. Liegt eine Arbeitsunfähigkeit vor, gelten die Regeln der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG).</p>	<p>FAQ-BW: Um beurteilen zu können, ob eine Entschädigung erstattet werden kann, brauchen die Regierungspräsidien vom antragstellenden Arbeitgeber Informationen über den Grund der Absonderung seines Arbeitnehmers (positiver Test/ Kontaktperson/Einreisefall) sowie Kenntnisse über den Impfstatus sowie bei einer fehlenden Impfung über das Vorliegen einer (nicht welcher) Kontraindikation zur Impfung. Im Zusammenhang mit § 56 IfSG wird ein Fragerecht des Arbeitgebers nach dem Impfstatus bejaht.</p>

<b>Bundesland</b>	<b>Startdatum</b>	<b>Hinweise zur Umsetzung des Beschlusses</b>	<b>Entschädigung für Ungeimpfte?</b>	<b>Ausgestaltung der Nachweispflicht</b>
<b>Bayern</b>	01.07.2021	<p>Der Anspruchsausschluss findet bereits Anwendung, sofern die Absonderung im Zeitraum ab 1. Juli 2021 beginnt.</p> <p>Weiterführende Information: <a href="#">Bayern Hinweise zu § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG.</a></p>	Ja, auf positiv getestete Personen findet der Anspruchsausschluss keine Anwendung.	Der Arbeitnehmer hat eine Selbstauskunft zum Impf- und Genesenenstatus sowie zur Impfmöglichkeit im Formular „Erklärung der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers“ abzugeben. Die Betroffenen können dabei auch Angaben zu den Besonderheiten im Einzelfall machen, u. a. warum eine Impfung unmöglich oder unzumutbar war. Die Selbstauskunft muss aber bisher nicht durch Nachweise belegt werden. Auf die Richtigkeit der Angaben in der Selbstauskunft wird vertraut. Eine Ausnahme gilt nur für Personen, die angeben, eine Impfung sei bisher nicht möglich gewesen und diese Behauptung im Einzelfall offensichtlich widerlegt werden kann (z. B. Impfangebot durch den Betriebsarzt ist bereits bekannt oder bei Krankenhausangestellten). Im Interesse der Solidargemeinschaft werden die Arbeitgeber gebeten, auf bereits bekannte Impfangebote, die von den Betroffenen ohne Grund abgelehnt wurden, hinzuweisen.

<b>Bundesland</b>	<b>Startdatum</b>	<b>Hinweise zur Umsetzung des Beschlusses</b>	<b>Entschädigung für Ungeimpfte?</b>	<b>Ausgestaltung der Nachweispflicht</b>
<b>Berlin</b>		Informationen und Antragstellung unter: <a href="#">Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Berlin</a> .		
<b>Brandenburg</b>		Weiterführende Information: <a href="#">Pressemitteilung Brandenburg</a> .  Anträge auf Erstattung der Entschädigungsleistung können in Brandenburg nur über das Portal <a href="#">ifsg-online.de</a> gestellt werden.		
<b>Bremen</b>	01.12.2021	Anträge auf Erstattung der Entschädigungsleistung müssen verpflichtend über das Portal <a href="#">ifsg-online.de</a> gestellt werden.  Das Land geht davon aus, dass bis zum 1. Dezember allen ein Impfangebot unterbreitet werden konnte.	Nein. Ungeimpfte Infizierte sind hiervon nicht betroffen, da diese als Infizierte und nicht nur als infektionsverdächtig gelten, wie es bei Kontaktpersonen der Fall ist. Entsprechend werden infizierte Menschen isoliert. Sie sollen keine Entschädigungen erhalten keine Entschädigung nach § 56 IfSG, sondern eine Entgeltfortzahlung erhalten.	Generell muss die Person, bei der eine Kontraindikation für eine Impfung vorliegt und als Kontaktperson in Quarantäne muss, muss den Nachweis darüber erbringen, dass die Voraussetzungen für eine Entschädigungszahlung vorliegen. Das wird in der Regel ein ärztliches Attest sein.
<b>Hamburg</b>	01.11.2021	Weiterführende Information: <a href="#">FAQ Hamburg</a>  Hamburg wird den Beschluss der GMK zum 1. November 2021 umsetzen.	Keine Aussage in FAQ.	Soweit Arbeitgebende die Entschädigung nach § 56 Absatz 5 IfSG unmittelbar an ihre Arbeitnehmenden auszahlen, sind sie berechtigt, von den Anspruchsberechtigten Angaben darüber zu verlangen, ob sie vollständig geimpft waren (Impfnachweis). Soweit eine

<b>Bundesland</b>	<b>Startdatum</b>	<b>Hinweise zur Umsetzung des Beschlusses</b>	<b>Entschädigung für Ungeimpfte?</b>	<b>Ausgestaltung der Nachweispflicht</b>
				Schutzimpfung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht möglich war, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich eine solche Aussage ergibt, eine konkrete Diagnose ist jedoch nicht anzugeben.
<b>Hessen</b>	01.11.2021	<p>Weiterführende Information des Regierungspräsidiums Darmstadt: <a href="#">Hinweise zur Entschädigungszahlung</a></p> <p>Anträge auf Erstattung der Entschädigungsleistung können über das Portal <a href="#">ifsg-online.de</a> gestellt werden.</p> <p>Stichtag für die Anwendung von § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG ist der 1. November 2021. Mit dem Ausschluss der Vorleistungspflicht des jeweiligen Arbeitgebers nach § 56 Abs. 5 IfSG. Maßgeblich ist insofern der erste Tag der Absonderung, d.h. dass nur Absonderungen, die nach dem 31.10.2021 beginnen, der Regelung § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG unterliegen.</p>	Keine Aussage in den Informationen, Fall dort nicht erwähnt.	Keine Ausführungen.
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	01.11.2021	<p>Anträge auf Erstattung der Entschädigungsleistung können über das Portal <a href="#">ifsg-online.de</a> gestellt werden.</p> <p>Konforme Umsetzung des GMK-Beschlusses zum 1. November.</p>	Keine Ausführungen.	Das Land strebt an, weitestgehend auf Nachweise zu verzichten.

<b>Bundesland</b>	<b>Startdatum</b>	<b>Hinweise zur Umsetzung des Beschlusses</b>	<b>Entschädigung für Ungeimpfte?</b>	<b>Ausgestaltung der Nachweispflicht</b>
<b>Niedersachsen</b>	11.10.2021	<p>Weiterführende Information: <a href="#">Hinweise Land Niedersachsen</a>.</p> <p>Anträge auf Erstattung der Entschädigungsleistung können über das Portal <a href="#">ifsg-online.de</a> gestellt werden.</p> <p>Bis zum 11. Oktober hatte jeder Bürger im erwerbsfähigen Alter die Gelegenheit, sich impfen zu lassen und kann damit eine Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt vermeiden. Für die wenigen Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die noch keine ausdrückliche Impfempfehlung vorliegt, wird es auch weiterhin Entschädigungszahlungen im Quarantänefall geben. Auch Personen, die an Covid erkranken, erhalten auch in Zukunft ihre Lohnfortzahlung.</p>	Keine ausdrückliche Aussage, nur Hinweis, dass Personen, die an COVID-19 erkranken, auch in Zukunft Lohnfortzahlung erhalten.	Das Antragsformular unter <a href="#">ifsg-online</a> fragt für Anträge ab dem 11. Oktober 2021 den Impf- bzw. Genesenenstatus ab.
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	11.10.2021	<p>Weiterführende Informationen: <a href="#">Pressemitteilung MAGS NRW</a>.</p> <p>Anträge auf Erstattung der Entschädigungsleistung können über das Portal <a href="#">ifsg-online.de</a> gestellt werden.</p> <p>Nordrhein-Westfalen wird zum 11. Oktober 2021 die Verdienstausfallentschädigungen bei Quarantänen für Menschen ohne Covid-19-Impfschutz auslaufen lassen. Ausgenommen von dieser Regelung bleiben Menschen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können. Genesene und Geimpfte, die aufgrund von Impfdurchbrüchen</p>	Nein, ungeimpfte Infizierte sollen keine Entschädigung erhalten.	Das Antragsformular unter <a href="#">ifsg-online</a> fragt für Anträge ab dem 11. Oktober 2021 den Impf- bzw. Genesenenstatus ab.

<b>Bundesland</b>	<b>Startdatum</b>	<b>Hinweise zur Umsetzung des Beschlusses</b>	<b>Entschädigung für Ungeimpfte?</b>	<b>Ausgestaltung der Nachweispflicht</b>
		oder Neuerkrankungen in Quarantäne müssen, haben ebenfalls weiterhin einen Anspruch auf eine Verdienstausfallentschädigung.		
<b>Rheinland-Pfalz</b>	01.10.2021	<p>Anträge auf Erstattung der Entschädigungsleistung können über das Portal <a href="https://ifsg-online.de">ifsg-online.de</a> gestellt werden.</p> <p>Rheinland-Pfalz geht davon aus, dass bis zum 1. Oktober 2021 alle rheinlandpfälzischen Bürgerinnen und Bürger für die eine Impfempfehlung besteht, die Möglichkeit hatten sich impfen zu lassen. Personen, die sich nach dem 1. Oktober 2021 als Kontaktperson oder Reiserückkehrer in Quarantäne begeben müssen, erhalten daher in der Regel keine Entschädigung.</p>	Auch ungeimpften Infizierten wird das Land in der Regel keine Entschädigung zahlen.	<p>Das Antragsformular unter <a href="https://ifsg-online.de">ifsg-online</a> fragt für Anträge ab dem 11. Oktober 2021 den Impf- bzw. Genesenenstatus ab.</p> <p>Wer aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Corona geimpft werden kann, muss bei Antragstellung ein entsprechendes Zeugnis vorlegen. Aus dem Zeugnis muss sich - neben der Aussage, dass nach Überzeugung der ausstellenden ärztlichen Person oder der ausstellenden Stelle eine medizinische Kontraindikation gegen die Impfung besteht, der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der getesteten Person sowie die Identität der Person oder Stelle, die das ärztliche Zeugnis ausgestellt hat, hervorgehen.</p>

<b>Bundesland</b>	<b>Startdatum</b>	<b>Hinweise zur Umsetzung des Beschlusses</b>	<b>Entschädigung für Ungeimpfte?</b>	<b>Ausgestaltung der Nachweispflicht</b>
<b>Saarland</b>	27.09.2021	<p>Anträge auf Erstattung der Entschädigungsleistung können über das Portal <a href="https://www.ifsg-online.de">ifsg-online.de</a> gestellt werden.</p> <p>Bis zum 27. September 2021 wäre es allen Beschäftigten möglich gewesen, den vollen Impfschutz zu erlangen. Die Regelung des § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG wird somit erst in Fällen einer Absonderung oder eines Tätigkeitsverbots nach dem 27. September Anwendung finden. Ausgenommen sind Beschäftigte, bei denen eine Impfung aufgrund medizinischer Kontraindikation nicht durchführbar ist</p>	Ja. Bei einem positiven Test wird angenommen, dass auch eine Schutzimpfung die Quarantäne nicht verhindert hätte.	Das Antragsformular <a href="#">ifsg-online</a> fragt für Anträge ab dem 27. September 2021 den Impf- bzw. Genesenenstatus ab.
<b>Sachsen</b>		Informationen und Antragstellung unter: <a href="#">Infektionsschutz, Entschädigung für Verdienstauffälle aufgrund von Quarantäne.</a>		
<b>Sachsen-Anhalt</b>		Anträge auf Erstattung der Entschädigungsleistung können über das Portal <a href="https://www.ifsg-online.de">ifsg-online.de</a> gestellt werden.		
<b>Schleswig-Holstein</b>	01.10.2021	<p>Anträge auf Erstattung der Entschädigungsleistung können über das Portal <a href="https://www.ifsg-online.de">ifsg-online.de</a> gestellt werden.</p> <p>Schleswig-Holstein wird keine Verdienstauffallentschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG für Kontaktpersonen und Reiserückkehrer mehr gewähren, die ab dem 1. Oktober 2021 Adressat eines behördlichen Tätigkeitsverbotes</p>	Ungeachtet des Impfstatus wird eine infizierte Person häufig auch arbeitsunfähig erkrankt sein, sodass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern einen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	Im Falle der Absonderung eines Beschäftigten haben Arbeitgeber bei der Entscheidung über die Vorleistung der Verdienstauffallentschädigung zu prüfen, ob der betreffende Beschäftigte im Zeitpunkt der Absonderung vollständig geimpft war. Dies kann durch Vorlage des Impf-Ausweises



<b>Bundesland</b>	<b>Startdatum</b>	<b>Hinweise zur Umsetzung des Beschlusses</b>	<b>Entschädigung für Ungeimpfte?</b>	<b>Ausgestaltung der Nachweispflicht</b>
		<p>oder eines behördlichen Absonderungsgebotes sind und bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig geimpft sind. Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass durch eine Corona-Schutzimpfung eine Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus und folglich auch eine anschließende Absonderung mit großer Sicherheit vermieden werden kann. Ausnahmen gelten nur für Personen, die nachweisen können, dass bei Ihnen gesundheitliche Gründe gegen eine Impfung sprechen (Kontraindikation). Eine weitere Ausnahme gilt für Fälle, in denen auch bei Vorliegen einer vollständigen Impfung eine Absonderung nicht hätte vermieden werden können. Dies kann der Fall sein, wenn erwerbstätige Personen aus einem Risikovariantegebiet einreisen. Allerdings muss die betreffende Person in dieses Gebiet gereist sein, bevor es zum Virusvariantegebiet erklärt wurde.</p>	<p>gem. § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) haben. In diesem Fall erleiden die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen Verdienstausfall und ein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG scheidet bereits tatbestandlich aus.</p>	<p>oder die Bescheinigung über die durchgeführte Impfung erfolgen. Bei Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Attest hat der Arzt die fehlende Impfmöglichkeit (Kontraindikation) zu attestieren. Eine konkrete Diagnose oder der konkrete Grund muss in diesem Attest nicht wiedergegeben werden.</p>

<b>Bundesland</b>	<b>Startdatum</b>	<b>Hinweise zur Umsetzung des Beschlusses</b>	<b>Entschädigung für Ungeimpfte?</b>	<b>Ausgestaltung der Nachweispflicht</b>
<b>Thüringen</b>	01.11.2021	<p>Anträge auf Erstattung der Entschädigungsleistung können in Thüringen generell nur über das Portal <a href="https://ifsg-online.de">ifsg-online.de</a> gestellt werden.</p> <p>Ab dem 1. November 2021 wird bei der Prüfung von Anträgen auf Verdienstausfallentschädigung nach § 56 ff. IfSG die Vorschrift des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG (Impfklausel) als Folge des GMK-Beschlusses berücksichtigt und angewendet.</p>	Keine Ausführungen.	<p>Das Antragsformular <a href="#">ifsg-online</a> fragt für Anträge ab 01. November 2021 den Impf- bzw. Genesenenstatus sowie eine etwaige Kontraindikation/Schwangerschaft ab. Für den Fall einer Kontraindikation sind die entsprechenden medizinischen Nachweise per Upload beizufügen.</p> <p>Arbeitgeber dürfen gemäß § 26 Abs. 3 BDSG von den ArbeitnehmerInnen Informationen zu deren Impfstatus einholen, soweit mit diesen Angaben Ansprüche nach den §§ 56ff. IfSG verfolgt werden sollen. Dazu gehören auch Angaben zu etwaigen Gründen, warum ein Impfschutz gegen Covid-19 nicht besteht.</p>